



# Kundmachung

GP2-20

## 1 Ausschreibung der Leistungsstipendien für das Studienjahr 2018/19

Das Kollegium der Fachhochschule Wr. Neustadt schreibt im Einvernehmen mit dem Erhalter Leistungsstipendien für das Studienjahr 2018/19 gemäß § 59 StudFG, BGBl. Nr. 305/1992 idgF wie folgt aus:

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Den erfolgreichen Abschluss aller Lehrveranstaltungen der ersten vier Semester bei ordentlichen Studierenden der Fachhochschul-Bachelorstudiengängen des Jahrgangs 2017, beziehungsweise der ersten beiden Semester bei ordentlichen Studierenden der Fachhochschul-Masterstudiengängen des Jahrgangs 2018 mit Ablauf des 31.10.2019. Alle diesbezüglich vorgeschriebenen Studien und Prüfungen müssen beim ersten Antritt positiv beurteilt worden sein.
2. Das Vorliegen eines guten Studienerfolges iSd Ziffer 3 der Verordnung des Kollegiums zur Feststellung des Studienerfolges GP1-6 idgF mit dem Ablauf des Einreichtermins gemäß Z 4.
3. Ausschlussgründe für eine Zuerkennung sind jedenfalls eine Wiederholung des Studienjahres, eine Nichtbeurteilung der Lehrveranstaltung aufgrund der Nichteinhaltung einer Anwesenheitsvorgabe, die Nichtbeurteilung einer Prüfung in Folge eines Gebrauchs unzulässiger Hilfsmittel sowie das Vorliegen einer Ungültigerklärung gemäß § 20 FHStG.
4. Die Bewerbung hat per elektronischer Post an [leistungsstipendium@fhwn.ac.at](mailto:leistungsstipendium@fhwn.ac.at) bis zum Ablauf des 31.10.2019 zu erfolgen. Die Betreffzeile hat **ausschließlich** das zehnstellige Personenkennzeichen, den Familiennamen sowie einen Vornamen in dieser Reihenfolge zu enthalten. Im Text der Nachricht sind die Bankverbindung IBAN und BIC für den Fall einer Zuerkennung anzuführen.

Die Reihung der Stipendiaten erfolgt aufgrund des nach ECTS-Punkten gewichteten Notendurchschnitts gemäß oben genannter Verordnung. Die Zuerkennung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel aufgrund der Bewerbung der Studierenden nach Anhörung der Fachhochschulvertretung sowie der betroffenen Studiengangsleitung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.



## 2 Ausschreibung der Förderungsstipendien für das Studienjahr 2018/19, Einreichtermin für das Sommersemester 2019

Das Kollegium der Fachhochschule Wr. Neustadt schreibt im Einvernehmen mit dem Erhalter Förderungsstipendien für das Studienjahr 2018/19 gemäß § 65 StudFG, BGBl. Nr. 305/1992 idgF wie folgt aus:

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien. Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Das Vorliegen eines guten Studienerfolges iSd Ziffer 3 der Verordnung des Kollegiums zur Feststellung des Studienerfolges GP1-6 idgF mit dem Ablauf des Einreichtermins gemäß Z 5.
2. Die Arbeit, für die ein Förderungsstipendium beantragt wird, darf noch nicht abgeschlossen sein.
3. Die Bewerbung hat eine Beschreibung der Arbeit, eine Kostenaufstellung sowie einen Finanzierungsplan zu beinhalten. Die diesbezüglichen Formblätter sind bei der Studienadministration erhältlich.
4. Der Bewerbung ist ein Gutachten des Betreuers zur Kostenaufstellung der in Rede stehenden Arbeit sowie darüber, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin aufgrund der bisherigen Studienleistungen und seiner oder ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen, beizufügen.
5. Die Bewerbung ist schriftlich bis zum Ablauf des 30.06.2019 bei der Studiengangsleitung einzubringen.

Die Zuerkennung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel aufgrund der Bewerbung der Studierenden nach Anhörung der Fachhochschulvertretung sowie der betroffenen Studiengangsleitung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

Die diesbezüglichen Formblätter sind bei der Studienadministration erhältlich. Folgende Kosten gelten als förderwürdig:

- Mindestkosten EUR 750,-
- Anschaffungskosten (z.B. Literatur, Geräte die zum Verfassen der Arbeit erforderlich sind)
- Konferenzbesuche bzw. Workshops (Teilnahmegebühren, An-/Abreise, Übernachtung)
- Fahrtkosten

Nicht förderbar sind jedenfalls:

- Kosten der Lebensführung
- gesperrte Arbeiten
- Reisekosten und andere Aufwendungen, die nicht unmittelbar auf die Besonderheit der zu fördernden Arbeit zurückzuführen sind

Im Falle einer Zuerkennung haben die Stipendiaten nach Abschluss der geförderten Arbeit dem Fachhochschulkollegium einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen. Bis zur Vorlage dieses Berichts werden 25% des zuerkannten Betrags einbehalten.



### **3 Ausschreibung der Förderungsstipendien für das Studienjahr 2018/19, Einreichtermin für das Wintersemester 2019/20**

Das Kollegium der Fachhochschule Wr. Neustadt schreibt im Einvernehmen mit dem Erhalter Förderungsstipendien für das Studienjahr 2018/19 gemäß § 65 StudFG, BGBl. Nr. 305/1992 idgF wie folgt aus:

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien. Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Das Vorliegen eines guten Studienerfolges iSd Ziffer 3 der Verordnung des Kollegiums zur Feststellung des Studienerfolges GP1-6 idgF mit dem Ablauf des Einreichtermins gemäß Z 5.
2. Die Arbeit, für die ein Förderungsstipendium beantragt wird, darf noch nicht abgeschlossen sein.
3. Die Bewerbung hat eine Beschreibung der Arbeit, eine Kostenaufstellung sowie einen Finanzierungsplan zu beinhalten. Die diesbezüglichen Formblätter sind bei der Studienadministration erhältlich.
4. Der Bewerbung ist ein Gutachten des Betreuers zur Kostenaufstellung der in Rede stehenden Arbeit sowie darüber, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin aufgrund der bisherigen Studienleistungen und seiner oder ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen, beizufügen.
5. Die Bewerbung ist schriftlich bis zum Ablauf des 31.10.2019 bei der Studiengangsleitung einzubringen.

Die Zuerkennung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel aufgrund der Bewerbung der Studierenden nach Anhörung der Fachhochschulvertretung sowie der betroffenen Studiengangsleitung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

Die diesbezüglichen Formblätter sind bei der Studienadministration erhältlich. Folgende Kosten gelten als förderwürdig:

- Mindestkosten EUR 750,-
- Anschaffungskosten (z.B. Literatur, Geräte die zum Verfassen der Arbeit erforderlich sind)
- Konferenzbesuche bzw. Workshops (Teilnahmegebühren, An-/Abreise, Übernachtung)
- Fahrtkosten

Nicht förderbar sind jedenfalls:

- Kosten der Lebensführung
- gesperrte Arbeiten
- Reisekosten und andere Aufwendungen, die nicht unmittelbar auf die Besonderheit der zu fördernden Arbeit zurückzuführen sind

Im Falle einer Zuerkennung haben die Stipendiaten nach Abschluss der geförderten Arbeit dem Fachhochschulkollegium einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen. Bis zur Vorlage dieses Berichts werden 25% des zuerkannten Betrags einbehalten.



## **4 Verordnung, mit der die Geschäftsordnung geändert wird**

Das Kollegium der Fachhochschule Wiener Neustadt hat am 11. April 2019 im Einvernehmen mit dem Erhalter folgende Verordnung, mit der die Geschäftsordnung des Kollegiums der Fachhochschule Wiener Neustadt geändert wird, erlassen:

Die Geschäftsordnung des Kollegiums der Fachhochschule Wiener Neustadt vom 3. Dezember 2012, zuletzt geändert durch GP2-16 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „alle aus den einzelnen Personengruppen gewählten Mitglieder“ durch die Worte „die von den einzelnen Personengruppen gewählten und die gemäß § 32 Absatz 1 HSG entsandten Mitglieder“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 1 wird die Wortfolge „Mitglieder des Kollegiums aus den einzelnen Personengruppen“ durch die Wortfolge „Mitglieder des Kollegiums für die einzelnen Personengruppen“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vereidigung“ durch das Wort „Angelobung“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 3 werden die Worte „alle aus den einzelnen Personengruppen gewählten Mitglieder“ durch die Worte „die von den einzelnen Personengruppen gewählten und die gemäß § 32 Absatz 1 HSG entsandten Mitglieder“ ersetzt.

## **5 Authentische Auslegung der Geschäftsordnung des Kollegiums**

Das Kollegium legt gemäß § 10 Absatz 3 Ziffer 10 FHStG im Einvernehmen mit dem Erhalter die Geschäftsordnung des Kollegiums authentisch aus:

Die Vorlage eines Reifeprüfungszeugnisses ist im Verfahren zur Verleihung eines Mastergrades nicht erforderlich gemäß § 8 Absatz 3 GO, falls die Echtheit des Bachelordiploms, auf dessen Grundlage die Aufnahme in den betreffenden Masterstudiengang erfolgte, außer Zweifel steht.





## 6 Verordnung, mit der die Studien- und Aufnahmeordnung des Fachhochschul-Bachelorstudiengangs Robotik geändert wird

Das Kollegium hat im Einvernehmen mit dem Erhalter folgende Verordnung beschlossen:

### Artikel I:

Der Punkt 4.14.4 der Studien- und Aufnahmeordnung des Fachhochschul-Bachelorstudiengangs Robotik, Stg-Kz 830 lautet:

#### 4.14.4 Beherrschung der Unterrichtssprache

Die Studierenden haben die Unterrichtssprachen gem. §§ 3 f der Verordnung zur Beherrschung der Unterrichtssprachen GP1-21 idgF zu beherrschen.

### Artikel II:

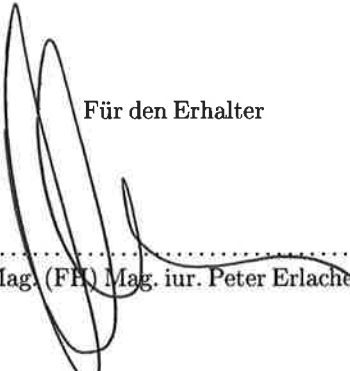
Die Änderung gilt für Studien, die ab dem Sommersemester 2020 einschließlich begonnen werden.

## 7 Sponsionstermine

Das Kollegium hat in seiner 29. Sitzung am 11. April 2019 folgende Sponsionstermine festgelegt:

| Fakultät   | Studiengang                     | Datum              |
|------------|---------------------------------|--------------------|
| Wirtschaft | Bachelorstudiengänge Wieselburg | 19. September 2019 |
| Wirtschaft | Masterstudiengänge Wieselburg   | 7. November 2019   |

Für den Erhalter



.....  
Mag. (FH) Mag. iur. Peter Erlacher

Für das Kollegium



.....  
Dipl. Ing. Christian Dusek